

## Leitfaden für Angehörige bei einem Todesfall

---

In der sehr belastenden Situation eines Todesfalles müssen Sie als Angehörige innert kurzer Zeit Entscheidungen treffen und die Bestattung organisieren. Dieser Leitfaden soll Sie bei diesen Formalitäten etwas unterstützen.

### Tod zu Hause

Der herbeigerufene Arzt, allenfalls der Notarzt, stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einer unnatürlichen Todesursache informiert der Arzt das Untersuchungsamt oder die Polizei.

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung und sofern vorhanden mit dem Familienbüchlein, muss der Tod von einem Angehörigen oder einer beim Tod zugegen gewesenen Person bei der Abteilung Bestattungen der Sterbegemeinde angezeigt werden. Zusätzlich muss der Tod spätestens am nächsten Arbeitstag der Wohngemeinde gemeldet werden.

Je nach der gewünschten Bestattungsart können Sie bei uns den Sarg bestimmen. Wir veranlassen die Einsargung, die Überführung des Leichnams und informieren Sie über die möglichen Bestattungsarten sowie die gesetzlichen Bestattungsfristen. Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und muss in der Regel innerhalb von 120 Stunden (5 Tagen) nach Eintritt des Todes erfolgen.

### Tod in einem Heim oder Spital

Ist der Tod in einem Heim oder in einem Spital eingetreten, können verschiedene Fragen mit der Heim- oder Spitalverwaltung geklärt werden. Dazu gehört in der Regel auch die Wahl des Sarges. Die Anzeige an das Zivilstandsamt der Sterbegemeinde erfolgt schriftlich durch die Spital- bzw. Heimverwaltung. Auch in diesem Fall muss der Tod spätestens am nächsten Arbeitstag der Wohngemeinde gemeldet werden.

Für das Kantonsspital St. Gallen ist das Todesfallbüro des Kantonsspitals, Lindenstrasse 27, Tel. 071 494 24 47, zuständig. Das Einsargen und die Überführungen führt das Todesfallbüro für die Gemeinde Waldkirch aus.

Für die Organisation der Bestattung ist auch in diesen Fällen die Abteilung Bestattungen der Wohngemeinde zu kontaktieren.

### Bestattungsangebot der Gemeinde Waldkirch

Folgende Bestattungen sind auf den Friedhöfe Waldkirch und Bernhardzell möglich:  
(In anderen Gemeinden kann das Angebot variieren.)

- Erdbestattung in Reihengrab
- Kremation:
  - Vorkremation (vorgängige Kremation mit anschliessender Abdankung und Urnenbeisetzung)
  - Nachkremation (Abdankung mit Sarg und anschliessender Kremation)
- Urnenbeisetzung:
  - in ein bestehendes Grab (unter Einhaltung der gesetzlichen Grabruhe; 20 Jahre für Erdbestattungen und 10 Jahre für Urnen)
  - in ein Urnenreihengrab (reglementarische Grabruhe für die Erstbeisetzung 15 Jahre)
  - in eine Nische der Urnenwand (Ruhefrist 10 Jahre)
  - in das Gemeinschaftsgrab (bis auf weiteres nur in Waldkirch vorhanden)

Die Aufbahrungsräume der beiden Friedhofgebäude sind abgeschlossen. Auf Wunsch erhalten Sie den Schlüssel nach dem Gespräch von der Abteilung Bestattungen. Nach der Trauerfeier sollte der Schlüssel direkt dem Bestattungspersonal mitgegeben werden.

## Trauerfeier

Der Zeitpunkt der Trauerfeier/Bestattung wird mit dem zuständigen Pfarramt sowie in Absprache mit der Abteilung Bestattungen der Wohngemeinde vereinbart. Nehmen Sie bitte so bald als möglich mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf.

- **Kath. Kirchgemeinde Waldkirch**  
Diakon und Pfarreileiter Henryk Kadlubowski, Dorfstrasse 24, 9205 Waldkirch, Tel. 071 433 11 21
- **Kath. Kirchgemeinde Bernhardzell**  
Pfarreileiter Urs Kuster, Kirchstrasse 19, 9304 Bernhardzell, Tel. 071 433 13 29

Die Kirchgemeinden Waldkirch und Bernhardzell gehören zur Seelsorgeeinheit Gossau und stehen unter der Leitung von Pater Andy Givel, Gossau, Tel. 071 388 53 77.

- **Evang. Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil**  
Pfarrer Erich Wagner, Fritz-Jörg-Weg 6, 9213 Hauptwil, Tel. 071 422 16 43
- **Evang.-ref. Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen (Kirchkreis Kronbühl-Wittenbach-Bernhardzell)**  
Pfarrer Ueli Friedinger, Vogelherd 16, 9300 Wittenbach, Tel. 071 298 40 10

Bei anderer konfessioneller oder örtlicher Zuständigkeit wenden Sie sich bitte an das entsprechende Pfarramt. Die Kontaktdaten finden sie auf der Homepage der Gemeinde Waldkirch.

## Weitere Vorkehrungen

- Traueranzeigen aufgeben und gegebenenfalls Trauerzirkulare drucken lassen, z.B. bei:
  - St. Galler Tagblatt, NZZ Media Solutions AG, Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen  
(auch online möglich unter [www.trauerportal-ostschweiz.ch](http://www.trauerportal-ostschweiz.ch))
- Sargbouquet oder Blumen bestellen
- Adressliste für den Versand der Trauerzirkulare erstellen
- Liste der Trauergäste zusammenstellen  
(Angehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Arbeitskollegen, Jahrgänger, Vereinsvertreter, usw.)
- Gasthaus für Traueressen reservieren
- Lebenslauf für die Trauerfeier erstellen gemäss Absprache mit dem Pfarrer.

## Nach der Bestattung zu erledigen

- Danksagung formulieren und publizieren
- Amtlicher Todesschein beim Zivilstandsamt des Sterbeortes für die Mitteilung des Todes an Kranken- und andere private Versicherungen, Pensionskasse, Bank, Vermieter, Arbeitgeber usw. bestellen
- Erbbescheinigung (als Nachweis der gesetzlichen Erben) beim Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 37 24 bestellen
- Gegebenenfalls mit dem Pfarramt Jahrzeitmesse festlegen
- Grabunterhalt regeln. Nehmen Sie dazu mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf. Die Art und Häufigkeit der Grabbepflanzung kann mit dem Friedhofgärtner abgesprochen werden.  
(Friedhof Waldkirch: Anton Brander, Waldkirch; Friedhof Bernhardzell: Alois Oswald, Sitterdorf)
- Grabmal bestimmen. Die Vorschriften betreffend Gestaltung und Ausführung von Grabmälern sind im örtlichen Friedhofreglement umschrieben. Bei Erdbestattungen ist das Setzen des Grabmals frühestens nach 6 Monaten und nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt möglich.

## **Kosten**

Die politische Gemeinde Waldkirch übernimmt für die in der Gemeinde Waldkirch wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- Leichenschau und Einsargung
- Überführung zum örtlichen Friedhofgebäude sowie zum Krematorium
- Aufbahrung innerhalb der Gemeinde
- den "Gemeindesar" (einfachste Ausführung)
- das Grabkreuz
- die amtliche Todesanzeige im Tagblatt und örtlichen Mitteilungsblatt
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- bei einer Kremation zusätzlich die Einäscherung inklusive Urne
- Urnenrückführung zum Friedhofgebäude sowie Urnenbeisetzung

Folgende Kosten werden den Angehörigen zulasten des Nachlasses von der Gemeinde in Rechnung gestellt:

- Grabeinfassung und Grabmalsockel bei Erdbestattung oder Urnenreihengrab
- Kostenpauschale für die Benützung der Standsteinplatten und des Blumentroges bei Beisetzung in der Urnenwand.

Die Gemeinde Waldkirch leistet einen Beitrag an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde Waldkirch, wenn diese in einer anderen Gemeinde bestattet werden. Dieser Beitrag entspricht höchstens dem Kostenansatz für eine Bestattung auf dem Friedhof Waldkirch oder Bernhardzell. Der auswärtige Grabplatz wird nicht entschädigt. Die Rückerstattungen können unter Vorlage der bezahlten Rechnungen bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde Waldkirch geltend gemacht werden.

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die auf den Friedhöfen von Waldkirch oder Bernhardzell bestattet werden, gelangen die Ansätze gemäss Entschädigungsreglement der politischen Gemeinde Waldkirch zur Anwendung.

## **Abteilung Bestattungen Gemeinde Waldkirch:**

Leiter der Abteilung Bestattung Waldkirch: Timi Saxer

Stellvertreterin: Jessica Kurer

### **Erreichbarkeit:**

reguläre Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 - 11.30 / 14.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 14.00 Uhr (telefonisch i.d.R. länger erreichbar)

Ausserhalb der Öffnungszeiten sowie während verlängerten Wochenenden oder Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Nationalfeiertag (1. August), 1. November, Weihnachten und Neujahr) können Sie direkt das Bestattungsinstitut René Reimann, Lindenstrasse 27, St. Gallen, Tel. 071 245 99 11, kontaktieren. Dieses sorgt dann für die Einsargung und die Überführung des Leichnams in das örtliche Friedhofsgebäude. In der Regel steht in dieser Situation auch der Hausarzt beratend zur Seite.